



Stadt Bremgarten

Parkierungsreglement der Stadt Bremgarten

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fahrzeugkategorien

II. Dauerparkieren in der Nacht (Nachtparkieren)

- § 3 Grundsatz
- § 4 Bewilligung, Dauer Gebührenpflicht, Meldepflicht

III. Parkplatzbewirtschaftung am Tag (Einzeluhren und/oder Zentraluhren sowie Blaue Zonen)

- § 5 Gebührenpflicht, Bewirtschaftung
- § 6 Zeitliche Beschränkungen und Blaue Zone
- § 7 Ausnahme-Bewilligungen, Parkkarten
- § 8 Platzanspruch

IV. Gebühren

- § 9 Gebührenansätze
- § 10 Zahlungsweise
- § 11 Rückerstattungen
- § 12 Ausgabe und Rechnungsstellung
- § 13 Gebührenverwendung, Fonds

V. Rechtsschutz und Vollzug

- § 14 Vollzug
- § 15 Beschwerde
- § 16 Vollstreckung
- § 17 Haftung
- § 18 Strafbestimmungen

VI. Rechtsschutz und Vollzug

- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Parkierungsreglement der Stadt Bremgarten

Ingress Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19.12.1958, § 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19.01.1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

- a) das Dauerparkieren nachts und tagsüber auf öffentlichem Grund,
- b) die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkierungsflächen (z.B. als Blaue Zonen, mit Parkfeldern und Parkuhren, etc.)
- c) die Gebühren für das Parkieren

² Als öffentlicher Grund gelten alle für den Gemeingebrauch bestimmten Strassen und Plätze.

§ 2

Fahrzeugkategorien ¹ Dieses Reglement gilt für alle leichten und schweren Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorräder und Motorfahrräder), für Elektro- und Solarmobile sowie für dreirädrige Motorfahrzeuge. Zudem gilt es für alle Anhänger der vorgenannten Fahrzeugkategorien (nachfolgend „Fahrzeuge“ genannt).

² Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

II. Dauerparkieren in der Nacht (Nachtparkieren)

§ 3

Grundsatz ¹ Als Dauerparkieren in der Nacht wird das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bezeichnet; in der Zeit ab 19:00 Uhr bis am Folgetag um 07:00 Uhr.

² Das regelmässige Abstellen (Dauerparkieren) von Fahrzeugen in der Nacht auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

³ Als regelmässig gilt ein mindestens sechsmaliges Abstellen pro Quartal während den definierten Nachtstunden (wird durch Kontrollen ent-

sprechend erhoben).

§ 4

- Bewilligung ¹ Die Bewilligung wird gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt.
- Meldepflicht ² Der Fahrzeugbenützer hat innert 30 Tagen das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden.
- Dauer ³ Die Gebühr ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

III. Parkplatzbewirtschaftung am Tag (Einzel- und/oder Zentraluhren sowie Blaue Zonen)

§ 5

- Gebührenpflicht ¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund kann durch den Stadtrat der Gebührenpflicht unterstellt werden.
- Bewirtschaftung ² Parkplätze können mittels Parkuhren und/oder Ticketautomaten bewirtschaftet werden. Der Stadtrat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

§ 6

- Zeitliche Beschränkungen und Blaue Zone Zur Entlastung stark belasteter Quartiere von Fremdparkierung und Parkplatzsuchverkehr kann der Stadtrat nach den bundesrätlichen Vorschriften das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränken und insbesondere Blaue Zonen festlegen.

§ 7

- Ausnahme-Bewilligungen, Parkkarten ¹ Das Parkieren auf bewirtschafteten Parkfeldern und/oder in der Blauen Zone über die geltende Höchstzeit hinaus bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es können Tages-, Monats-, Quartals- oder Jahresbewilligungen für Anwohner, Angestellte und Besucher erteilt werden.
- ² Die Bewilligung berechtigt ausschliesslich zum unbeschränkten Parkieren auf dem dafür bezeichneten Platz. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für mehrere Plätze/Zonen erteilt werden.
- ³ Der Stadtrat bzw. die mit dem Vollzug betraute Organisation kann die Anzahl der Bewilligungen beschränken.
- ⁴ Die Bewilligung muss gut sichtbar und vollständig lesbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

§ 8

Platzanspruch Die Bewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den bewirtschafteten Parkfeldern und in der Blauen Zone sowie für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

IV. Gebühren

§ 9

Gebührenansätze

¹ Für die Dauerparkierungsbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenansätze werden durch den Stadtrat festgelegt.

² Der Stadtrat ist ermächtigt und verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch zu prüfen und anzupassen. Die Tarife sind im Anhang I geregelt.

³ Die Dienstfahrzeuge der Stadt Bremgarten wie z.B. Werkhof, Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei, etc. sind von der Gebührenpflicht befreit, sofern sie in dienstlicher Tätigkeit unterwegs sind.

⁴ Die Angestellten und die Lehrpersonen der Stadt können die Bewilligungen zu einem reduzierten Tarif beziehen. Die Gebühr beträgt jeweils die Hälfte des vom Stadtrat festgesetzten Tarifes für die entsprechende Bewilligung.

§ 10

Zahlungsweise

¹ Die Gebühren für das dauernde Abstellen sind quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.

² Bei der jährlichen Zahlungsweise wird jeweils ein Rabatt in der Höhe von zwei Monatsgebühren gewährt.

³ Die übrigen Gebühren für zeitlich begrenztes Abstellen sind direkt beim Parkieren oder beim Bezug der Bewilligung zu entrichten.

§ 11

Rückerstattungen

¹ Rückerstattungen von Zahlungen für das Dauerparkieren sind auf Begehren möglich
a) bei Wegzug,
b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein öffentlicher Grund mehr beansprucht wird.

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

§ 12

Ausgabe und Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung, das Controlling, die Bewirtschaftung sowie die Herausgabe von Parkkarten/Bewilligungen erfolgt durch die Regionalpolizei oder durch eine andere vom Stadtrat bestimmte Verwaltungsabteilung (Delegationsreglement).

§ 13

- Gebührenverwendung ¹ Die Gebühren dienen zur Deckung der Bewirtschaftungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Parkieranlagen.
- Fonds ² Überschüssige Mittel aus den Einnahmen des Dauerparkings sind einem zweckgebundenen Fonds zuzuweisen.
- ³ Ist der Bedarf für öffentliche Parkplätze gedeckt, darf der Gebührenertrag auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur oder der Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 14

- Vollzug Die Regionalpolizei oder eine andere vom Stadtrat bestimmte Verwaltungsabteilung (Delegationsreglement) wird vorbehältlich abweichender Bestimmungen mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, gestützt auf dieses Reglement selbständige Verfügungen zu erlassen.

§ 15

- Beschwerde ¹ Gegen Verfügungen der Regionalpolizei kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 16

- Vollstreckung Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

§ 17

- Haftung Die Einwohnergemeinde Bremgarten übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge.

§ 18

- Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetz bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums rückwirkend in Kraft auf den 1. Januar 2018.

§ 20

Aufhebung
bisherigen Rechts Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- Gebührenreglement für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 23. Juni 2005

Genehmigt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber

Stadtrat

Rathausplatz 1
5620 Bremgarten



Stadt Bremgarten

Gebührenansätze

(Anhang I zum Parkierungsreglement der Stadt Bremgarten)

Die Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund werden wie folgt festgelegt:

a) dauerndes Abstellen in der Nacht	mindestens	CHF	40.00	(monatlich)
b) dauerndes Abstellen am Tag	mindestens	CHF	40.00	(monatlich)
c) dauerndes Abstellen Tag und Nacht	mindestens	CHF	60.00	(monatlich)
d) zeitlich begrenztes Abstellen auf bewirtschafteten Feldern	mindestens	CHF	1.00	(stündlich)
e) Tageskarten	mindestens	CHF	5.00	(täglich)
f) Pauschale i.Z. mit Einzelanlässen für Vereine, Institutionen, etc.	mindestens	CHF	100.00	
	bis Maximum	CHF	500.00	

Die Gebührenansätze werden durch den Stadtrat festgelegt.

Der Stadtrat ist ermächtigt und verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Teuerung bzw. im Rahmen steigender Bewirtschaftungskosten periodisch zu prüfen und anzupassen.

Die Gebühren können nach Art und Lage abgestuft und progressiv gestaltet werden.

Genehmigt mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

Stadtrat Bremgarten

Raymond Tellenbach
Stadtammann

Beat Neuenschwander
Stadtschreiber